



Das Listenverfahren

Grundsätzlich gibt es zwei Verfahren zur Lehrereinstellung:

- a. das **Ausschreibungsverfahren**
- b. das **Listenverfahren** (reguläres und vorgezogenes).

Bedeutung des Listenverfahrens

Das Listenverfahren hat dabei in den letzten Jahren aufgrund der mangelnden Bewerberlage an Bedeutung gewonnen.

Es ermöglicht Schulen in schwer zu versorgenden Regionen, offene Stellen mit qualifizierten Lehrkräften zu besetzen und unbesetzte Stellen aus Ausschreibungsverfahren zu füllen. Zudem spart das Verfahren Zeit und Ressourcen für Schulen und Bewerbende. Geht z. B. nur eine Bewerbung auf eine Stelle ein, kann diese schnell und unbürokratisch besetzt werden.

Die Stellen werden üblicherweise zum 01.05. oder 01.11. ausgeschrieben und ermöglichen einen direkten Berufseinstieg. Bei Bedarf können weitere Listenziehungen in Absprache mit den Schulen durchgeführt werden. Das vorgezogene Listenverfahren funktioniert hierbei ähnlich wie das reguläre Listenverfahren.

Seiteneinsteiger ohne Lehramt können sich **nicht** im Listenverfahren bewerben.

Ablauf des Listenverfahrens

Aufgaben des/ der Bewerber/in

Die Bewerbung für das Ausschreibungs- und Listenverfahren erfordert die **Aufnahme in die Bewerberdatei**, die bei einer der Bezirksregierungen online über „LEO - Lehrereinstellung Online.NRW“ ganzjährig erfolgt. Die Bewerbungsfristen und Termine werden jeweils bekannt gegeben. Die vorliegenden Bewerbungen bilden die Einstellungsdatei für das Verfahren.

Es ist möglich, an beiden Verfahren teilzunehmen, wobei das Listenverfahren **explizit angekreuzt** werden muss. Eine Bewerbung im Listenverfahren muss jedoch **jährlich erneuert** werden; sie wird nicht automatisch verlängert. Die Erneuerung erfordert lediglich eine Erklärung ohne erneute Vorlage der Bewerbungsunterlagen.

Schulen melden Bedarfe

Im Listenverfahren werden **Angebote** an Bewerberinnen und Bewerber **basierend auf den Bedarfen der Schulen** vergeben, die nach

- a. Fächerkombinationen,
- b. Lehramtsbefähigungen und



c. den Ortswünschen der Bewerber (bis zu 12 Möglichkeiten ¹)

sortiert sind.

Die **Rangfolge der Bewerbenen** wird in der Regel anhand ihrer Noten des ersten ² und zweiten Staatsexamens sowie anrechenbarer Vertretungsstunden gebildet. Wenn Sozialpunkte keine Rolle spielen, wird die Rangfolge innerhalb einer Ordnungsgruppe durch das Los bestimmt.

Lehrramtsanwärterinnen und -anwärter können sich auch ohne zweite Staatsprüfung bewerben. Wenn sich herausstellt, dass ein/e Bewerber/in in der Rangfolge vor ihnen stehen würde, wird diesem/ dieser eine andere Stelle angeboten.

Die Vergabe und Optimierung der Angebote im Listenverfahren erfolgt durch die Bezirksregierungen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium und **unter Beteiligung** von **Personal- und Schwerbehindertenvertretungen**.

Annahme der Stelle durch Bewerbenden

Die Annahme eines Stellenangebots muss innerhalb der im Anschreiben genannten Frist **schriftlich** erfolgen, andernfalls wird die Stelle dem nächsten Bewerbenden angeboten. Eine bedingte Annahme ist nicht möglich.

Wird eine Stelle im Rahmen des Listenverfahren vom Bewerber/-in angenommen, scheidet diese/r aus dem restlichen Bewerbungsverfahren aus.

Ablehnung führt zu keiner Sperre

Auch bei Nichtannahme der Stelle können die Bewerbenden weiter am Ausschreibungsverfahren zur Lehrereinstellung teilnehmen.

Die **Nichtannahme einer Stelle im Listenverfahren** führt zum **Ausscheiden** aus dem Listenverfahren – zumindest für den von der Bezirksregierung angebotenen und vom Bewerber abgelehnten Ortswunsch - nur für diesen Einstellungszeitpunkt.

¹ Die Berücksichtigung erfolgt in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Reihenfolge.)

² Die Note 1. (Staatsprüfung) ist der Mittelwert aus Bachelor- und Masterprüfung oder die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung (vgl. hierzu § 6 Abs. Ziffer 2 Lehrerausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen LABG NRW 2009 i. V. m. § 43 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP NRW.)